51. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wassenberg

Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen

1.4 Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht wurden

B) Beschlüsse über alle abwägungserheblichen Stellungnahmen

B 1) Stellungnahmen, die nach Ablauf der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingereicht wurden

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
N 1a	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 28.03.2017	Sehr geehrter Herr Kollege Winkens, lieber Manfred, *unsere* beiden Städte Wassenberg und Wegberg stehen in enger, nachbarschaftlicher Beziehung im Kreis Heinsberg zueinander. Wir setzen uns für die gemeinsamen Ziele des Naturparks Schwalm-Nette genauso, wie für die überregionalen und europäischen Ziele des Naturparks Maas-Schwalm-Nette ein. Darüber hinaus sind wir starke Partner im Heinsberger Touristservice e.V. und partizipieren zu großen Teilen an der beabsichtigten Mitgliedschaft des Kreises in der Niederrhein Tourismus GmbH. Diese Gemeinsamkeit ist ermöglicht durch die wunderschöne Natur, die sich über *unsere* Stadtgebiete erstreckt. *Unsere* bunten Wälder und kultur-historische (Grenz-) Landschaft ziehen viele Menschen aus Nah und Fern an. Wir arbeiten gemeinsam daran, *unsere* Region im Sinne eines sanften Tourismus über den Kreis Heinsberg hinaus bekannt zu machen und dadurch wirtschaftliche Potentiale zu heben.	Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Auch in den Nachbarkommunen gibt es stärker genutzte touristische Räume, bspw. entlang der Rur. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar. In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP sieht in Ziel 7.3-1 explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vor. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes" um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Wir verfolgen gemeinsam das Ziel, attraktiver Ausflugsort für Kurz- und Wochenendurlauber zu sein und haben in den vergangenen Jahren viel Zeit und Geld darin investiert, die Waldflächen zwischen unseren Stadtgebieten in diesem Sinne weiterzuentwickeln. So haben wir uns beispielsweise dafür eingesetzt, klassifizierte Reit- und Wanderwege auszubauen. In Kooperation mit unseren niederländischen Nachbarn haben wir gemeinsam die Nationalparkregion MeinWeg gestärkt. Die Städte Wassenberg und Wegberg sind für den Kreis Heinsberg Aushängeschilder im Bereich Tourismus. Dies bestätigen nicht zuletzt die Zahlen von Ankünften und Übernachtungen. Allein im Jahre 2016 verzeichneten *unsere* Städte über 50.000 Ankünfte und rund 130.000 Übernachtungen. Dabei bleiben die Menschen rund drei Tage in der Region. Diese Erfolge spiegeln sich auch in den Feststellungen des Tourismuskonzeptes für den Kreis Heinsberg wieder. Wir können gemeinsam stolz auf diesen einzigartigen Natur- und Tourismusraum sein. Dies erleben nicht nur die Menschen, die *uns* besuchen. Vielfach nutzen auch unsere eigenen Mitbürgerinnen und Mitbürger den „Birgeler Wald" zur Erholung. Für *unsere* Städte entwickelt sich der (Tages-)Tourismus zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor. Durch die beabsichtigte Ausweisung des Gebietes zu Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen werden diese gemeinsamen Erfolge in Zukunft leider erheblich gefährdet. Die beabsichtigte Errichtung von vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 Meter wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naherholungs- und Kurzzeittourismus führen. Dies hatte die Stadt Wegberg im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB dargestellt und mit Schreiben vom 13.1.2017 nochmals bekräftigt. Sehr geehrter Herr Kollege Winkens, Lieber Manfred, in Betracht der guten nachbarschaftlichen Zusammenarbeit bitte ich Sie nochmals persönlich und eindringlich beim Abwägungsprozess für die anstehende Ratssitzung	Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht. Im Falle der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald stellt sich zusammenfassend die Frage, ob die Fläche naturschutzfachlich so empfindlich und schutzwürdig ist, dass es geboten wäre, die dem gesamträumlichen Planungskonzept zugrunde gelegten weichen Tabukriterien zu überdenken. Eine Aufhebung oder Reduzierung der weichen Tabukriterien hätte eine deutliche Siedlungsannäherung zur Folge. Der Potenzialfläche Birgeler Wald steht im Wesentlichen der Belang Erholung entgegen. Hinsichtlich der anderen naturschutzfachlichen Belange sind keine erheblichen Konflikte zu erkennen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz liegen vor. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgelöst werden. Forstrechtlich liegen überwiegend umwandlungsfähige Standorte vor. Die Beeinträchtigungen für die Erholungssuchenden sind temporär und erfolgen in einem überwiegend sichtverschatteten Bereich. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägungsentscheidung werden andere öffentliche und private Belange, insbesondere der Schutz gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, höher gewichtet als die Freihaltung des Birgeler Waldes aus naturschutzfachlichen Aspekten oder Belangen der Erholung.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		die Belange von Erholung und Tourismus für die Menschen in unserer Region in der Weise zu berücksichtigen, dass andere Standorte für die Ausweisung einer Konzentrationsfläche für Windenergie gefunden werden. Eine Kopie dieses Schreibens reiche ich an die in den Räten der Städte Wassenberg und Wegberg vertretenen Fraktionen weiter.	
N 1b	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 13.01.2017	nach Durchsicht des zugesandten Abwägungsvorschlags zur Stellungnahme vom 20.09.2019 kommt die Stadt Wegberg zu folgendem Ergebnis: Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis sechs Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg weiterhin insbesondere die Gefahr, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Naherholungs- und Kurzzeittourismusbereich zu erwarten sind. Die in der Stellungnahme vom 20.09.2019 dargestellte Position der Stadt Wegberg besteht daher weiterhin. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese Stellungnahme verwiesen. Die Stadt Wegberg regt somit erneut an, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald" abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung und Naherholung besser zu berücksichtigen.	Siehe N 1c
N 1c	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 20.09.2016	zum oben genannten Bauleitplanverfahren hatte die Stadt Wegberg bereits mit Schreiben vom 09.07.2013 eine Stellungnahme abgegeben. Hierbei wurde angeregt, den Belangen der Tourismusförderung und der Naherholung ein höheres Gewicht einzuräumen und von der Errichtung von Windenergieanlagen im „Birgeler Wald" abzusehen. Zu den nun vorliegenden modifizierten Planunterlagen nimmt die Stadt Wegberg wie folgt Stellung: Durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien und verträglichen Steuerung von Windenergieanlagen innerhalb des Stadtgebietes Wassenberg geschaffen werden. Diese planerischen Bestrebungen werden im Grundsatz von Seiten der Stadt Wegberg weiterhin begrüßt. Hierbei ist es jedoch erforderlich, die einzelnen Belange einer gerechten Abwägung zu unterziehen, um so einen breiten gesellschaftlichen Konsens zu erreichen. Die Städte Wassenberg und Wegberg liegen bekanntlich innerhalb des nationalen Naturparks Schwalm - Nette und sind zugleich Bestandteil des grenzüberschreitenden	Die sehr großflächigen Naturparks stellen keine Ausschlussflächen für die Windenergie dar. Andernfalls wäre die Darstellung von Konzentrationszonen in zahlreichen Kommunen, die vollständig

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		internationalen Naturparks Maas - Schwalm -Nette. Der für Tagestouristen sowie Kurz- und Wochenendurlauber regional bedeutsame Freizeit- und Erholungsraum ist ausgestattet mit einem klassifizierten Rad-, Reit- und Wanderwegenetz, ausgeschilderten Sehenswürdigkeiten, Badeseen mit Angel- und Segelangeboten, Golfplätzen, Campingplätzen, Feriensiedlungen und gastronomischer Infrastruktur. In beiden Städten ist es erklärte Zielsetzung, die naturräumlichen Qualitäten zu erhalten und im Sinne des „sanften Tourismus" zu erschließen und weiterzuentwickeln. Durch eine Kooperation der beiden Städte mit den auf niederländischer Seite benachbarten Gemeinden Roerdalen und Roermond im Rahmen des Interreg IVa Projektes „Nationalparkregion MeinWeg" konnten diesbezüglich erste Teilerfolge erzielt werden. Insbesondere durch eine Stärkung der nachhaltigen Naherholung in der Grenzregion - durch die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und das Marketing in deutscher und niederländischer Sprache - konnte der Bekanntheitsgrad gesteigert und die Besucherzahlen erhöht werden. Eine besondere Bedeutung für die touristische Vermarktung nehmen hierbei die Wald- und Heidebereiche auf beiden Seiten der Grenze ein. Aufgrund des einzigartigen Landschaftsbildes, der besonderen Fauna und Flora und insbesondere der vorhandenen Ruhe werden diese Bereiche bevorzugt von Besuchern aufgesucht. Wegen dieser Bedeutung wurde auf niederländischer Seite ein Nationalpark eingerichtet und auf deutscher Seite große Bereiche nicht nur als Naturschutzgebiete festgesetzt, sondern sogar als FFH- und Vogelschutzgebiete auf europäischer Ebene geschützt. Durch die Planungen der Stadt Wassenberg, innerhalb von Waldflächen auf einer Fläche von 53,4 ha vier bis	innerhalb eines Naturparks liegen, prinzipiell ausgeschlossen. In der Stadt Wassenberg gibt es verschiedene Bereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung, die vergleichbar stark oder noch stärker frequentiert werden als der Bereich der geplanten Konzentrationszone wie bspw. das Birgelener Pützchen und das Wassenberger Judenbruch. Die Wahrnehmbarkeit der Windenergieanlagen ist aufgrund der umgebenden Waldkulisse und der daraus resultierenden Sichtverschattung visuell stark eingeschränkt. Die temporären Beeinträchtigungen erscheinen vor dem Hintergrund der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und dem Freihalten des Umfeldes der Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung hinnehmbar. Die Potenzialstudie berücksichtigt Abstandspuffer von 300 m zu FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		sechs Windenergieanlagen mit einer angenommenen Gesamthöhe von 150 bzw. 200 Metern zu errichten, sieht die Stadt Wegberg jedoch die Gefahr, dass die gemeinsamen Bestrebungen zur Förderung des Kurzzeittourismus konterkariert werden. Der Wert der Landschaft als wesentliche Voraussetzung für die landschaftsgebundene ruhige Erholung sollte hier auch weiterhin im Vordergrund stehen. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung wurde zwar die Flächengröße der geplanten Konzentrationszone reduziert, die Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen jedoch vergrößert. Somit wird in der Summe keine Reduzierung der Auswirkungen der Planung erreicht, sondern die Konflikte werden verschärft. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird sich, neben einer visuellen Beeinträchtigung im Nahbereich, insbesondere die Lärmbelastung in einem weiten Umkreis deutlich erhöhen. Für ruhesuchende Besucher werden dadurch vermutlich große Bereiche der grenzüberschreitenden Wald- und Heideflächen unattraktiver. Es wird daher die Gefahr gesehen, dass die „Nationalparkregion MeinWeg" insgesamt an Bedeutung verlieren wird. Als Konsequenz ist eine deutliche Abnahme der Wirtschaftskraft im Sektor Tourismus zu befürchten. Hiervon wird insbesondere das im Nahbereich zur Vorhabenfläche befindliche Ausfluglokal „Dalheimer Mühle" betroffen sein, welches einen wichtigen touristischen Anlaufpunkt innerhalb des Stadtgebietes Wegberg darstellt. Zu diesem Ergebnis kommt auch der Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg: "Unter Maßgabe der Errichtung von Windenergieanlagen wird der Erholungswert des Teilraumes insofern gemindert, da das Landschaftserleben je Nutzer durch die bauliche Anlage visuell und emotional beeinträchtigt werden kann oder wird (Begründung Seite 53)." Nach den vorliegenden Unterlagen sind die durch den	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Bau der geplanten Windenenergieanlagen konkret betroffenen Flächen heute mit Weihnachtsbaumkulturen und Nadelgehölzen bestanden und weisen dadurch zwar punktuell betrachtet heute eine geringe ökologische Bedeutung, sie sind jedoch im Zusammenhang mit den übrigen Waldflächen in ihrer Erholungsfunktion von besonderer Bedeutung. Der derzeitige Erholungswert des Gesamtraumes wird auch vom Verfasser der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg als mittel bis hoch eingestuft (Begründung Seite 53). Die Aufwertung des Bereiches durch eine Aufforstung mit Laubgehölzen - wie an vielen anderen Stellen bereits praktiziert - ist nach einer Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen zukünftig dann nicht mehr möglich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass nicht nur durch die Errichtung der Fundamente Wald in Anspruch genommen wird, sondern auch in nicht unerheblichen Umfang durch erforderlich werdende Zuwegungen und Kranstellflächen. Das Stadtgebiet Wassenberg weist einen Waldanteil von 33 % auf. Nach der Definition des Landesentwicklungsplanes NRW wird dadurch die Hürde der waldarmen Gebiete (25 % im ländlichen Raum) nur um 8 % übersprungen. Dadurch ist zwar nach dem aktuellen Windenergie-Erlass theoretisch eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen möglich, zugleich sind jedoch die folgenden Grundsätze der Landesentwicklungsplanung zu beachten: „Waldgebiete sind so zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dass der Wald seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erfüllen kann. Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte erforderliche Maß beschränkt wird." Aus Sicht der Stadt Wegberg verpflichtet der im Vergleich auf Landesebene erhöhte Waldanteil in den Stadtgebieten	In der Stadt Wassenberg ergibt sich gemäß Potenzialstudie kein substantieller Raum für die Windenergie außerhalb von Waldflächen, so dass kein Verstoß gegen die Ziele des LEP vorliegt. Der LEP-Entwurf, der explizit eine Öffnung der Waldflächen für Windenergieanlagen vorsieht, ist zu berücksichtigen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde kommt in seiner Stellungnahme vom 14.07.2016 (Az.: 310-11-02.030) zu dem Ergebnis, dass es sich im Bereich des „Birgeler Waldes" um einen nadelholzreichen Wirtschaftswald mit Offenlandflächenanteilen (Ackerfläche, Camping Platz, Weihnachtbaumkultur) handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen für WEA-Standorte ist demnach möglich. Bedenken seitens der Forstbehörde bestehen nicht.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Wassenberg und Wegberg dazu, diesen vorgenannten Grundsätzen zu folgen. Die Stadt Wegberg hat sich daher dazu entschieden, für weitere Konzentrationszonen für Windenergieanlagen keine Waldflächen in Anspruch zu nehmen, sondern die Wälder auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Darüber hinaus weist die beabsichtigte Konzentrationszone eine ungünstige Windhöffigkeit auf. Somit lassen sich innerhalb dieser Waldflächen Windenergieanlagen wirtschaftlich nur betreiben, wenn die Gesamthöhe mindestens 150 m oder sogar 200 m beträgt. Neben der erforderlichen Höhe werden die Eingriffe in das Landschaftsbild durch die Lage der geplanten Anlagen auf der Kuppe des Höhenzuges deutlich verschärft. Zusammenfassend wird somit von Seiten der Stadt Wegberg erneut angeregt, von einer Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im „Birgeler Wald" abzusehen und bei den weiteren Planungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen die Belange der Tourismusförderung und Naherholung besser zu berücksichtigen.	Eine ausreichende Windhöffigkeit für den Betrieb von Windenergieanlagen ist im gesamten Stadtgebiet für die angenommene Referenzanlage von 150 m Gesamthöhe gegeben, sodass dieses Kriterium nicht zum Ausschluss von Teilflächen führt. Die in der Potenzialstudie angegebenen Windgeschwindigkeiten entsprechen den Angaben aus der Potenzialstudie erneuerbare Energien des LANUV. Es handelt sich nicht um exakte Windmessungen für einzelne Standorte. Auch wenn es im Stadtgebiet Teilflächen mit höheren Windgeschwindigkeiten gibt, so stehen diese Standorte aufgrund anderer harter oder weicher Tabukriterien bzw. konkurrierender Belange nicht zur Verfügung.
N 2	NABU Kreisverband Heinsberg, Eichenstraße 32, 41844 Wegberg mit Schreiben vom 28.03.2017	dem Bürgerinformationssystem der Stadt Wassenberg entnehmen wir, dass der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 30.3.17 einen Feststellungsbeschluss zur Änderung des FNP treffen soll, mit dem eine Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen im Birgelener Wald ausgewiesen werden wird. Die ablehnende Haltung des NABU Heinsberg zu dieser Fläche ist Ihnen aus drei Stellungnahmen bekannt, zahlreiche weitere ablehnende Stellungnahmen u.a. von der Gemeinde Roerdalen, dem Internationalen Naturpark Maas-Schwalm-Nette, der Stadt Wegberg und dem Kreis Heinsberg liegen Ihnen vor.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		Wie wir erfahren haben, wurden die Unterlagen zur Planung (v.a. Potentialstudie, Begründung und Umweltbericht) verändert und ergänzt, teilweise sehr umfangreich. Im Sinne einer für alle Seiten (Stadt, Bürger und Investoren) rechtssicheren Planung fordern wir Sie daher auf, den Beschluss zu verschieben. Es kann den Rats-mitgliedern nicht möglich sein, in kurzer Zeit hunderte Seiten von Anlagen mit der gebotenen Sorgfalt zu studieren und ggf. mit Fachleuten und Bürgern Rücksprache zu halten. Außerdem ist u.U. eine erneute Offenlage zu den geänderten Unterlagen notwendig (Ergänzung der Planung nach § 4a BauGB): „(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.“ Wir weisen nochmals auf die aus unserer Sicht notwendige grenzüberschreitende UVP hin, weiter auf Pflicht zur Beteiligung der seismologischen Station im Kinderdorf in Wegberg-Dalheim, die nach Angaben der Betreiber nicht beteiligt wurde. Sie liegt etwa 800 – 900 m entfernt von der Konzentrationszone, also deutlich innerhalb des abzufragenden Radius von 5.000 m (vgl. Abb. unten). Eine weitere seismologische Station liegt etwa 5.400 nördlich der geplanten Zone auf dem Wolfsplateau in der Ostspitze des Meinwegs (nl. Hoheitsgebiet, aber belgischer Betreiber). Wir bedauern, dass die Unterlagen zur Sitzung betreffend i.W. diesen Punkt bisher nicht im Bürgerinformationssystem bereit gestellt wurden (Stand 28.3.17, 13:45, Sitzung am 30.3.17, 18.30 Uhr). Wir wiederholen unseren Antrag nach UIG vom 23.3.17 (abends per Email an Herrn Sendke), uns die Informationen zur Sitzung in digitaler Form zukommen zu lassen.	Die Potenzialstudie und die Begründung sind aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln vom 23.01.2017 ergänzt worden. Dabei wurde insbesondere die Abwägung der konkurrierenden Belange detaillierter dargelegt. An den Grundzügen der Planung hat sich jedoch nichts geändert. Die Abgrenzung der geplanten Konzentrationszone Birgeler Wald sowie die harten und weichen Tabukriterien bleiben unverändert. Im Umweltbericht wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Nach der jüngsten Rechtsprechung ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich, sofern am Umweltbericht nur marginale Änderungen vorgenommen worden sind. Der Aufforderung, den Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg zu verschieben wird, nicht gefolgt. Eine (grenzüberschreitende) Umweltverträglichkeitsprüfung ist – sofern erforderlich – Gegenstand des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Auf Ebene der FNP-Änderung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser ist Teil der Begründung zur 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg. Der Geologische Dienst hat im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf seismologische Stationen eingereicht. Die Auswirkungen auf die darin genannten Stationen wurden geprüft und sind in der 51. FNP-Änderung berücksichtigt worden. Die Messstation Rödgen Dalheim RODG wurde vom Geologischen Dienst nicht benannt. Eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen wurde daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB wurde seitens des Geologischen Dienstes keine Stellungnahme eingereicht. Bei dem 5 km-Radius um die Messstation Rödgen Dalheim RODG handelt es sich gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		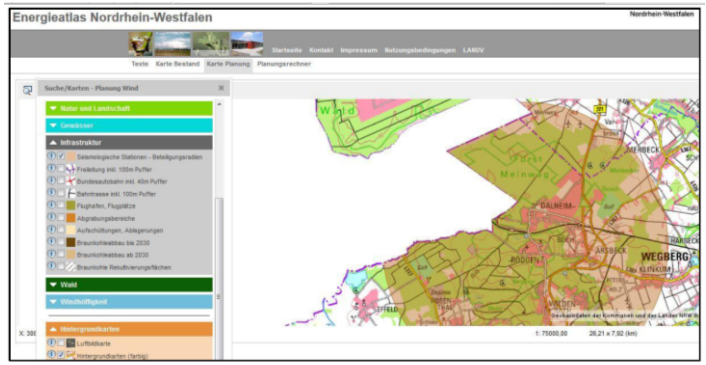 **Zu beteiligende seismologische Stationen (nur in NRW), Auszug aus dem Energieatlas NRW – Planung Windenergie – vom 27.3.2017**	Windenergieanlagen vom 17.03.2016 um einen Prüf- und nicht um einen Ausschlussbereich für WEA. Anders als in der Stellungnahme angenommen, werden durch die 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg keine WEA-Standorte (oder WEA-Anzahl oder WEA-Typen) festgesetzt. Es handelt sich stattdessen um eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die umliegenden seismologischen Stationen sind auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer Anlagenplanung konkret zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen. Im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg wurden seitens des Geologischen Dienstes verschiedene seismologische Station im Umfeld der geplanten Konzentrationszone benannt, jedoch nicht die Messstation Rödgen Dalheim (RODG). Aus diesem Grund ist bisher noch keine Abstimmungen mit ihnen erfolgt.
N 3	Universität zu Köln, Erdbebenstation Bensberg per E-Mail vom 29.03.2017	die Erdbebenstation Bensberg der Universität zu Köln betreibt seit 2002 in Rödgen Dahlheim die Messstation RODG als Teil des Überwachungs- und Forschungsnetzes der nördlichen Rheinlande in Kooperation mit dem Observatoire Royal Belgique in Brüssel. Nun haben wir erfahren, dass die Stadt Wassenberg plant in der Nähe der Erdbebenstation Windenergieanlagen zu errichten. In der Ergänzung zum Windenergieerlass der Landes NRW vom 17.03.2015 ist festgeschrieben, dass die Betreiber von Erdbebenstationen, die in dieser Ergänzung gelistet sind, zwingend an den Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind, wenn die Anlagen innerhalb der in dem Erlass genannten Radien liegen. In der Liste finden Sie auch die Station RODG mit dem Radius 5 km. Dieser soll soweit uns bisher bekannt	Der Geologische Dienst hat im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf seismologische Stationen eingereicht. Die Auswirkungen auf die darin genannten Stationen wurden geprüft und sind in der 51. FNP-Änderung berücksichtigt worden. Die Messstation Rödgen Dalheim RODG wurde vom Geologischen Dienst nicht benannt. Eine entsprechende Prüfung der Auswirkungen wurde daher nicht vorgenommen. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB wurde seitens des Geologischen Dienstes keine Stellungnahme eingereicht. Bei dem 5 km-Radius um die Messstation Rödgen Dahlheim RODG handelt es sich gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 um einen Prüf- und nicht um einen Ausschlussbereich für WEA.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung Beschlussempfehlung
		ist mit den geplanten WEAn **deutlich** unterschritten werden. Da das Verfahren offensichtlich weit fortgeschritten ist, hier aber ein Verfahrensfehler vorliegt, bitte ich Sie umgehend um Stellungnahme und Klärung.	Anders als in der Stellungnahme angenommen, werden durch die 51. FNP-Änderung der Stadt Wassenberg keine WEA-Standorte (oder WEA-Anzahl oder WEA-Typen) festgesetzt. Es handelt sich stattdessen um eine vorbereitende Bauleitplanung. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die umliegenden seismologischen Stationen sind auf Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer Anlagenplanung konkret zu prüfen und ggf. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu treffen. Im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wassenberg wurden seitens des Geologischen Dienstes verschiedene seismologische Station im Umfeld der geplanten Konzentrationszone benannt, jedoch nicht die Messstation Rödgen Dalheim (RODG). Aus diesem Grund ist bisher noch keine Abstimmungen mit ihnen erfolgt.